



## Satzung des Ruderverein Bismarckschule Hannover e.V.

### Präambel zur Satzung

Am 27. November 1952 wurde an der Bismarckschule Hannover unter dem Oberstudienrat Dr. Alfred Horn aus der damaligen Ruderriege der 'Schülerruderverein der Bismarckschule' gebildet.

Am 12. September 1984 gründeten 15 ehemalige Schüler der Bismarckschule den 'Altherrenruderverein der Bismarckschule Hannover', um die Verbindung zwischen Schule und ehemaligen Schülern zu erhalten. Der 'Ruderverein Bismarckschule Hannover e.V.' geht am 15. August 1992 aus der Vereinigung dieser beiden Gruppen hervor.

Durch die Verbindung sollen den Schülerruderern gute Voraussetzungen für die Ausübung ihres Sportes gegeben werden.

Wie bisher soll ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Bismarckschule die Gelegenheit gegeben werden, durch den Rudersport auch für die Jahre nach der Schulausbildung eine verbindende Freundschaft zu erhalten. Die Ehemaligen sollen den Jüngeren zur Seite stehen, um ihnen die Ausübung des Rudersportes zu erleichtern..

Eltern von Schülerinnen und Schülern und Freunde der Schule sollen für den Rudersport begeistert werden und den Fortbestand des aktiven Vereins unterstützen.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

(1) Der am 15. 08. 1992 gegründete Verein führt den Namen 'Ruderverein Bismarckschule Hannover e.V.' Die Kurzform ist 'RVB'.

(2) Er hat seinen Sitz in Hannover.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Farben des 'RVB' sind signalrot und weiß. Die Flagge ist durch ein Diagonalkreuz aufgeteilt. Das obere und untere Feld ist signalrot, das rechte und linke Feld ist weiß. In den seitlichen Feldern stehen links die Buchstaben 'RV', rechts der Buchstabe 'B'.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein betreibt eine planmäßige und der Allgemeinheit dienende Pflege des Sportes, insbesondere des Ruderns. Er erreicht dieses durch Ausbildung und Training, sowie durch Teilnahme an Regatten und die Durchführung von Wanderfahrten und Ruderlagern. Das Rudern wird durch andere Sportarten und Gemeinschaftsveranstaltungen ergänzt. Er fördert seine Jugendabteilung, die Schülerruderer der Bismarckschule.

Der Verein pflegt die freundschaftlichen Beziehungen seiner Mitglieder untereinander und die Verbindung zur Bismarckschule in Hannover.

(2) Als Vereinigung, die ihre Sportart überwiegend in der freien Natur ausübt, beachtet sie den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte Ausübung ihrer Sportart durch die Mitglieder.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist politisch, konfessionell, weltanschaulich Herkunfts-neutral.

(5) Alle in dieser Satzung erfassten Inhalte gelten - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für Personen jeglicher geschlechtlichen Zuordnung.

(6) Der Ruderverein Bismarckschule e.V. ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und im Landesruderverband Niedersachsen e.V.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur wirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlt hat, bzw. ihm durch den Vorstand Beitragsbefreiung erteilt ist. Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres dem Kassenwart gegenüber schriftlich oder per E-Mail erklärt werden und wird durch dessen Kenntnisnahme gültig.

(3) Bei grob unkameradschaftlichem Verhalten eines Mitglieds oder bei einem zweimalig, schriftlich oder per E-Mail angemahnten Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung vorschlagen. Diese kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten den Ausschluss aus dem Verein beschließen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied einmalig innerhalb eines Monats Einspruch erheben; die Mitgliederversammlung muss dann erneut entscheiden. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft. Sollte das Mitglied innerhalb dieser Frist keinen Einspruch erheben, so ist der Ausschluss gültig.

(4) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben alle Rechte aktiver Mitglieder, müssen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag bezahlen.

(5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Ansprüche des Vereins gegenüber dem früheren Mitglied bestehen.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben.

### § 4 Beitrag

(1) Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(2) Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr muss bis zum 30. März des betreffenden Jahres bezahlt werden. Bei nicht fristgerechter Zahlung wird ein Säumniszuschlag erhoben, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(3) Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

(4) Die aktuellen Beiträge sind in der Vereinsordnung, für die Mitglieder einsehbar, festzuhalten.

### § 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### § 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt; sie wird vom Vorstand einberufen.

(3) Die Einladung hat mindestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch nur per E-Mail erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder ein. Hinsichtlich der Einladungsfrist und der Tagesordnung gilt das Gleiche wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Wird die Einberufung auf Antrag von 20 % der Mitglieder verlangt, muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe des Antrages erfolgen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
  - c) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - e) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - f) die Wahl der Rechnungsprüfer
  - g) die Änderung der Satzung
  - h) die Auflösung des Vereins
  - i) die Entlastung und Wahl des Vorstandes (nach § 7 (3))
- (7) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest. Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen zur Einberufung sinngemäß.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (9) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung wird für die Dauer des Wahlaktes des Vorstandes durch ein von der Versammlung aus ihrem Kreis bestimmtes Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (10) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn jeder Versammlung die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen.
- (11) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse und Wahlen stets mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt auch dieser eine Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei geheimer Wahl das Los. Darüber ist die Mitgliederversammlung vor dem zweiten Wahlgang in Kenntnis zu setzen.
- (12) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Die Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Versammlung bekannt zu geben. Antragsberechtigt sind der Vorstand oder mindestens 20 % der Mitglieder.
- (13) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsprüfer mit einer Amtszeit von 2 Jahren. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ist in einer Mitgliederversammlung die Wahl zweier Rechnungsprüfer erforderlich, so wird zunächst ein Prüfer mit einer Amtszeit von zwei Jahren und sodann ein Prüfer mit einer Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (14) Die Abstimmungen sind offen; auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.
- (15) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Sportwart
  - e) Mitgliedern, die zu Protektoren der Bismarckschule bestellt wurden
  - f) dem Vorsitzenden des Schülerruderer

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes, außer dem Protektor und dem Vorsitzenden der Schülerruderer, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er kann einzelne Aufgaben delegieren.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- (6) Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Protektoren erhalten insgesamt nur eine Stimme in Vorstandsentscheidungen.
- (7) Zur Organisation des Vereinsbetriebes kann der Vorstand die Satzung ergänzende Ordnungen und Vorschriften, welche nicht Bestandteil der Satzung sind erlassen. Auf diese muss er seine Mitglieder aufmerksam machen. Daneben kann die Abteilung der Schülerruderer für sich eine eigene Ordnung erlassen.
- (8) Der Vorstand kann einstimmig Mitglieder als Beisitzer bestimmen. Sie haben kein Stimmrecht. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann ein Beisitzer von seiner Aufgabe entbunden werden.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder einstimmig aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
- (10) Im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder, können die Vorstandssitzungen Online abgehalten werden. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fermündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher per E- Mail zugänglich gemacht wurden und alle Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis zu dieser Art der Beschlussfassung gegeben haben.

## **§ 8 Vermögen**

- (1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, bzw. durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt dem gemeinnützigen 'Verein der Eltern und Förderer der Bismarckschule e.V.' in Hannover zuzuführen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für die Übertragung des Vereinsvermögens werden zwei Liquidatoren von der Mitgliederversammlung ernannt.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in Kraft.

Diese Satzung wurde errichtet am 15.08.1992.

Die auf der Mitgliederversammlung am 26.12.1994 beschlossenen Änderungen sind berücksichtigt.

Die auf der Mitgliederversammlung am 15.02.2006 beschlossenen Änderungen sind berücksichtigt.

Die auf der Mitgliederversammlung am 05.02.2011 beschlossenen Änderungen sind berücksichtigt.

Die auf der Mitgliederversammlung am 21.02.2015 beschlossenen Änderungen sind berücksichtigt.

Die auf der Mitgliederversammlung am 28.02.2017 beschlossenen Änderungen sind berücksichtigt.

Die auf der Mitgliederversammlung am 04.02.2022 beschlossenen Änderungen sind berücksichtigt.